

# Tierschutzbündnis Schleswig-Holstein

Menschen für Tierrechte e. V. – TVG Schleswig-Holstein

## Sprecherschaft 2004:

**Menschen für Tierrechte e.V.**  
- **Tierversuchsgegner SH** -  
Postfach 2665  
24516 Neumünster

Telefon: 04321-499 455  
E-Mail: B.Nagorny@t-online.de

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 15/5327**

## Stellungnahme zu der Frage, ob die Aufnahme des Tier- schutzes in die Landesverfassung überflüssig sei

Felde, 26.12.2004

Unstreitig gelten die im Grundgesetz enthaltenen Grundrechte in den Ländern auch dann, wenn sie in Landesverfassungen nicht enthalten sind. Das muss auch für Staatsziele gelten, weil sie in Wechselwirkung zu Grundrechten stehen können. Letzteres ist in Artikel 20 a des Grundgesetzes hinsichtlich Tierschutz der Fall, weil durch dieses Staatsziel die Grundrechte auf Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre eingeschränkt werden können oder müssen. Folglich gilt das in Artikel 20 a des Grundgesetzes enthaltene Staatsziel Tierschutz im dort festgelegten Inhalt und Umfang auch für die Staatsgewalt im Land Schleswig-Holstein, gleichgültig ob sie von Bundes- oder Landesbehörden ausgeübt wird.

Dabei ist zu beachten, dass der dem Artikel 20 a des Grundgesetzes etwa entsprechende Artikel 7 der Landesverfassung außer dem Schutz „des Landes“ auch den Schutz „der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der anderen Träger der öffentlichen Gewalt“ aufzählt, während Artikel 20 a des Grundgesetzes nur den „Staat“ nennt. Hieraus kann durchaus geschlossen werden, dass Artikel 7 der Landesverfassung hinsichtlich der Adressaten der Bestimmung weiter reicht als Artikel 20 a des Grundgesetzes. Das bedeutet, dass diese Landesbestimmung nicht überflüssig ist, sondern sachlich ebenso wie Artikel 20 a des Grundgesetzes nach „Grundlagen des Lebens“ zu ergänzen ist um die Worte „und die Tiere“. Denn nur hierdurch wäre der Tierschutz Staatsziel auch nach der Landesverfassung.

Selbst wenn man dem nicht folgt, würde die Nichtergänzung oder gar Aufhebung des Artikels 7 der Landesverfassung politisch gerade das falsche Zeichen setzen. Denn in der Gesellschaft würde unweigerlich die Meinung entstehen, der Landesgesetzgeber halte den Tierschutz nicht mehr für notwendig. Deshalb wäre in diesem Fall – also auch ohne Verfassungsänderung – eine EntschlieÙung des Landtags wünschenswert, in der er etwa feststellt: „Das im Grundgesetz enthaltene Staatsziel Tierschutz gilt ohne Abstriche für alle Staatsgewalt im Lande Schleswig-Holstein.“

Dr. jur. Gerd Frost